

## **Benutzungsordnung für die Grill- und Schutzhütte Hupperath**

1. Die Grill- und Schutzhütte ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Hupperath. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist eine Vorbedingung für die Benutzung. Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragter/m wahrgenommen.
2. Die Ortsgemeinde stellt die Grill- und Schutzhütte
  - privaten Benutzern,
  - Ortsvereinen,
  - Schulen,
  - Parteien, Gruppen und Verbänden, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennenzur Verfügung.
3. Die schriftliche Benutzungserlaubnis wird durch den Ortsbürgermeister erteilt. Die Nutzungsdauer ist in der Regel von 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages. In diesem Zeitraum hat auch die Schlüsselausgabe bzw. – rückgabe zu erfolgen.
4. Für die Benutzung der Schutzhütte sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen gem. der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten. Diese sind gemäß § 2 der Gebührensatzung 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Grill- und Schutzhütte aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
6. Jugendliche Benutzer haben der Ortsgemeinde einen Erziehungsberechtigten oder eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Grill- und Schutzhütte sowie die Anlage im derzeitigen Zustand.
8. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen und Zugänge zu der Anlage stehen.
9. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch seine Schuld an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Ordnung entstehen. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich zu melden.
10. Bei der Schlüsselübergabe ist eine Kautions von 100,00 € in bar zu hinterlegen, die nach der Abnahme durch die Ortsgemeinde ohne Beanstandungen des Gebäudes, Einrichtungen und des Geländes zurückgezahlt wird.
11. Schulen haben im Rahmen der Schulstunden, die Grundschule Hupperath zusätzlich im Rahmen ihrer Veranstaltungen, eine kostenfreie Benutzung. Ortsansässigen Vereinen wird einmal im Jahre eine kostenfreie Benutzung gewährt.

12. Nach Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung vorzunehmen. Tische und Bänke sind feucht abzuwischen und der Fußboden ist mit einem Besen zu reinigen. Die Außenanlagen sind von Abfällen usw. zu reinigen. Der angefallene Müll ist selbst zu entsorgen und mitzunehmen. Auf beschädigte Flaschen bzw. Glasscherben und Zigarettenkippen im Außenbereich ist besonders zu achten.

13. Feuer darf nur auf der hierfür besonders hergerichteten Feuerstelle entzündet werden.

Das Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern ist verboten.

14. Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine übermäßige Störung in den umliegenden Bereichen erfolgt. Insbesondere ist das Betreiben von Verstärkeranlagen untersagt. Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung sind einzuhalten. Die Nachbargrundstücke sind von der Nutzung ausgeschlossen.

Fahrzeuge sind auf der vorgesehenen Parkfläche abzustellen.

15. Mit der Unterzeichnung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt diese an.

Hupperath, den 26.04.2021



Patrick Simon  
Ortsbürgermeister

(S)

